Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 89

Artikel: Randglossen zur Waadtländischen Petition gegen das vereinfachte Infanterie-Exerzir-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel, 10. Dez. 1. Jahrgang. 1855. **Nro. 89.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Randglossen zur Waadtländischen Petition gegen das vereinfachte Infanterie-Exerzir-Reglement.

(Schluß.)

Bataillonsschule.

Im Bereich der Bataillonsschule sind es nur die bezüglich des Carré eingetretenen Modifikationen, welche der Bericht in einläßlicher Weise bekämpft. Damit aber erkennt er stillschweigend alle übrigen — immerhin nicht geringen — Abänderungen, d. h. Vereinfachungen, an. Es ist nicht überflüssig, zuvörderst hievon Akt zu nehmen, da die bisherigen Erörterungen zur Genüge dargethan haben, daß er im Tadeln nicht karg ist.

In Betreff des Carré, sagt der Bericht, sei das Reglement von 1847 so vollkommen als nur möglich gewesen. Es habe sich mit der größten Leichtigkeit und äußerst geschwind formiren lassen. Im Jahre 1852 hätten in Thun die Bataillone der I. Brigade, das eine 15, das andere nur 12 bis 14 Sekunden zu seiner Formation bedurft."

Zuvörderst können die in Thun am Ende längerer Uebung eines Korps im Lager gemachten Erfahrungen bezüglich der leichten Formation des alten Carré schwerlich einen richtigen Maßstab der Beurtheilung dieser Frage gewähren. Offiziere, Führer und Mannschaften jener Lagerbataillone haben jedenfalls, bevor sie den erwähnten Grad der Vollkommenheit erreichten, sehr häufig geübt werden müssen. Vergegenwärtige man sich vielmehr ein Milizbataillon, das von heute zu morgen vor den Feind zu treten berufen wird.

Gegenüber der vom Bericht gepriesenen absoluten Vortrefflichkeit des alten Carré ist auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Das Verhalten der dritten und vierten Division war sowohl für die Formation des Carré wie für das Erstellen der Kolonne komplizirt. Diese Thatsache gab das Reglement selbst dadurch zu, daß es die Bewegungen der Züge jener Divisionen unter dem Titel „Vorübung zur Bildung des Carré" der „Pelotonsschule" einverleibt hatte. Dieser Artikel mit seinen vielfachen Vorschriften für die Zugschefs, Führer und Mannschaft war einer der schwierigsten und zeitraubendsten der ganzen Pelotonsschule.

2) Das Reglement von 1847 basirt die normale Formation des Carré auf der Voraussetzung, daß alle 6 Kompagnien des Bataillons im Augenblick der Formation zur Stelle sind. Aber es wird schon seit einigen Jahren daran gearbeitet, wenigstens eine der beiden sogenannten Jägerkompagnien durch Bewaffnung mit Gewehren von größerer Tragweite zu wirklichen Jägern zu machen. Man ist zu einer Realisirung dieser Idee unbedingt genöthigt, will man nur einigermaßen mit den in dieser Hinsicht in allen Armeen unserer Nachbarn ins Leben getretenen Einrichtungen gleichen Schritt halten. Diese Jäger werden dann jedenfalls im Sinn und Geiste der gegenwärtigen Taktik verwendet. Sie sind also, so lange das Bataillon nicht in der Lage ist, selbst zu feuern und während aller Bewegungen desselben zum Abhalten der feindlichen Tirailleurs oder zur Vorbereitung des eigenen Angriffs ausgebrochen, vielleicht gar zur Besetzung vorwärts oder seitwärts vorwärts der Aufstellung gelegener besonders günstiger Terrainpunkte (Gehölze, Gehöfte u. s. w.) detachirt. Das revidirte Reglement ist sonach wohl nicht im Unrecht, wenn es sagt, daß „in den meisten Fällen" (nach dem Wortlaut der französischen Ausgabe: „*dans la plupart des cas*") — das „toujours" (S. 7 des Berichtes) ist eine poetische Licenz der Verfasser — die eine Jägerkompagnie im Augenblicke der Carréformation nicht zur Stelle sein werde, folglich auch nicht zur Bildung einer Front zu verwenden ist.

3) Des Verhaltens etwa entsendeter und bei Annäherung der Kavallerie vielleicht bis in die Nähe des Bataillons zurückgekehrter Plänklerabtheilungen gedenkt das Reglement von 1847 mit keiner Sylbe.

Hienach mag der Leser die „nichts zu wünschen übrig lassende Vollkommenheit" des Reglements von 1847 bezüglich des Carré ermessen. Auch wird aus dem Vorstehenden bis zur Evidenz klar, daß man für die Zukunft von dem zu 6 Kompagnieen formirten Carré als dem normalen abstrahiren muß. Folglich kann es

sich nur darum handeln, ob die im Reglement von 1847 angegebene Formation zu 5 Kompagnieen den Anforderungen möglichster Einfachheit der Formation und guter Feuerwirkung der Fronten entspreche.

Bei dieser Formation sollte die rechte und linke Front (Flanke) aus den aufgeschwenkten Zügen der dritten Division (5. u. 6. Peloton) gebildet werden.

Im Hinblick auf die durch die Vorübung der Pelotonsschule erwiesene Komplizirtheit, welche das Aufschwenken und Aufschließen der Züge dieser Pelotons verursacht, mußte es wünschenswerth erscheinen, die Flanken des Carré nur mittelst einfachen Ausschwenkens des 5. und 6. Pelotons zu formiren und damit die ganze „Vorübung" zu beseitigen.

Die Erfahrungen der Kriegsgeschichte belegen es durch viele Beispiele und auch der waadtländische Bericht erkennt es an, daß die hauptsächlichste Widerstandskraft des Carré in dem mit Ruhe und zur rechten Zeit abgegebenen Feuer besteht. Viel weniger kommt die Zahl der hinter einander gestellten Reihen von Soldaten und der mechanische Widerstand der Körper gegen den Choc in Betracht. Die Wahrheit dieser Ansicht wird selbst durch das Reglement von 1847 bestätigt. Denn dieses läßt das nur 4 Divisionen starke Bataillon ein Carré formiren, dessen hintere Front aus zwei Gliedern besteht. Es ist ferner eine anerkannte Thatsache, daß bei dem Feuer einer geschlossenen Abtheilung (z. B. bei dem Pelotonsfeuer) die Feuerwirkung des zweiten Gliedes wegen der Schwierigkeit eines präcisen Anschlagens und Zielens zwischen den Tornistern und Schultern des ersten Gliedes hindurch etwas unwirksamer als das des ersten ist. Bei dem Feuer des 3. und 4. Gliedes (im Carré) steigert sich dieser Nachtheil. Trotz des Niederbiegens der vordern Glieder schießen beide hintern aus nahe liegenden Gründen in der Regel zu hoch.

Die Seitenfront eines zu 5 Kompagnieen formirten Carrés nach dem Reglement von 1847 hat dem Reiteraugriff das Feuer von zwei hinter einander stehenden Zügen entgegenzustellen. Die Kompagnie durchschnittlich — und gewiß nicht zu niedrig — zu 48 Rotten angenommen, gibt für den Zug eine Stärke von 12 Rotten. Die Feuerwirkung eines solchen Zugs muß, wenn man sich namentlich dessen erinnert, was über die verhältnißmäßige Unsicherheit des Feuers vom 2. Glied bemerkt wurde, sehr schwach erscheinen. Folglich mußte man auf Mittel sinnen, dieses Feuer wo möglich zu verstärken, wenigstens es so wirkungsvoll als möglich zu machen.

Aber man kann nur auf 5 zur Stelle befindliche Divisionen rechnen; die vordere Front muß so stark wie möglich gemacht werden, theils weil sie (wenigstens die eine oder andere Ecke derselben) jedenfalls der am meisten exponirte Theil ist, theils um der noch vielfach verbreiteten Ansicht (oder richtiger dem Vorurtheil) Rechnung zu tragen, daß die Widerstandskraft des Carrés mit der Anzahl der hinter einander gestellten Glieder in steigendem Verhältniß stehe.

Es wird nicht in Abrede gestellt werden, daß das Gliederfeuer eines Pelotons, von dem 2. Gliede begonnen, während das erste noch ruhig in der Haltung von Fert steht, eine bei weitem größere Bürgschaft für das sichere Treffen, also für die Erhöhung der Feuerwirkung gewährt, als wenn dasselbe Peloton in zwei dicht aufgeschlossenen Zügen (4 Gliedern) stehend ein successives Feuer von je einem Zuge (oder 2 Gliedern) abgibt.

Diese Erwägung mag zu dem Entschluß geführt haben, das Peloton, über welches man zur Formation der Flanke zu disponiren hatte, nicht mehr mit Zügen, sondern im Ganzen ausschwenken zu lassen. Denn dadurch erreichte man wenigstens den einen der oben angedeuteten Wünsche, sein Feuer so wirkungsvoll als möglich zu machen. Und da mit dieser Modifikation einerseits zugleich die bisher durch das Aus- und Aufschwenken der Züge verursachte Komplizirtheit beseitigt wird, somit die ganze „Vorübung" der Pelotonsschule in Wegfall kommen kann, anderseits — ein nicht gering anzuschlagender Vortheil — der hohle Raum im Innern zur Aufnahme der Verwundeten, der Nichtkombattanten, der berittenen Offiziere, bedeutend vergrößert, ja verdoppelt wird, so ist es wohl zu begreifen, daß die Revisionskommission auf diesen Ausweg verfiel.

Um aber auch noch den andern der vorstehend angedeuteten Wünsche — möglichste Verstärkung des Feuers der Flanken — zu erzielen, gibt das modifizirte Reglement zwei Mittel an: entweder die Schließenden der ungeraden Pelotons hinter das 5., die der geraden hinter das 6. als drittes Glied zu formiren oder das erste Glied der Pelotons der vierten Division im Moment des Anschlusses derselben an die Flügelrotten des 5. und 6. Pelotons ausschwenken zu lassen und durch dieses ein drittes Glied für jede der Flanken zu formiren. Hierdurch erlangt man das Feuer von 1 Peloton und 1 Zug (dem dritten Gliede) auf jeder der Flanken. Der Bericht gießt über diese doch immerhin von ernsten Männern und bewährten Militärs ausgehenden Vorschläge die ganze Lauge des Spottes aus. Er fragt: „ob man überlegt habe, daß sich vor der vierten Division die Schließenden der 4. und 5. Division befinden? Was soll aus ihnen werden? Wo sollen sie sich einnisten? (Où iront-ils se nicher?) Soll das erste Glied der 4. Division über sie wegspringen?" — Wir wollen dieser Fülle von Humor eine nüchterne Frage entgegenstellen: Wenn sich auf dem Exerzirplatz ein Baum oder einige Bäume befinden und eine in Front marschirende Abtheilung passirt diesen Baum oder diese Bäume, was thun die Rotten, die gerade auf sie treffen? Sie gehen um den Baum herum oder zwischen den Bäumen durch. Genau dasselbe hat das erste Glied der 4. Division verschiedener Bataillone bei praktischer Ausführung der erwähnten Vorschrift während der Uebungen dieses Jahres gemacht, um sich rasch hinter das 5. und 6. Peloton als drittes Glied zu begeben. Seltsamer Weise brauchte man es der Mannschaft nicht einmal zu sagen, wie sie dahin zu gelangen hätte. (Es scheint, als ob man im Waadtland sich nicht die Mühe genommen habe, diesen Versuch zu machen.)

Das sind die von einem besonnenen Urtheil nicht außer Acht zu lassenden Widersprüche zwischen der Theorie und Praxis.

Somit hat bei den Fronten des modifizirten Carrés die vordere 4, die übrigen 3 Glieder. Es ist nicht überflüssig zu erwähnen, daß viele andere Reglemente europäischer Armeen sämmtliche Fronten — **selbst die vordere Front** — nur aus 3 Gliedern bestehen lassen. Auch das französische Carré (Reglement von 1831) zeigt überall nur 3 Glieder.

Angesichts dieser Thatsache wird man dem modifizirten schweizerischen Carré, selbst abgesehen von der noch nicht erörterten Verwendung der ausgebrochen gewesenen Jägerdivision und deren Feuerwirkung schwerlich die nöthige Stärke absprechen wollen. Da es zum mindesten eben so schnell, wenn nicht noch schneller als das bisherige und jedenfalls einfacher zu formiren ist, überdieß unläugbar den Flanken eine bessere und stärkere Feuerwirkung gewährt, so erscheint seine Einführung vollkommen gerechtfertigt. Die momentane Entfernung des ersten Gliedes der 4. Division von dieser ist in praxi ohne irgend welchen Nachtheil.

Ist eine der Jägerkompagnieen im Augenblicke der Carréformation nicht zur Stelle, so schreibt das modifizirte Reglement vor, daß, wenn dieselbe in der Nähe des Bataillons zum Plänkeln ausgebrochen sein sollte, deren Unterstützungstrupps sich im Laufschritt nach den rückwärtigen Ecken des Carré zu begeben und einige Schritte von diesen entfernt die Masse zu bilden haben. Die in Kette befindlichen Jäger suchen im schnellsten Laufe ihre Masse zu erreichen. Der Bericht erwähnt diese Bestimmung nur, ohne sie zu diskutiren, folglich scheint auch er mit ihr einverstanden zu sein. Dagegen tadelt er, daß diese Jägermassen mit ihren Gewehren von größerer Tragweite auf die ansprengende Kavallerie feuern sollen, wenn diese sich noch außerhalb des Feuerbereichs des Bataillons befindet (S. d. Ende des §. 77 des Reglements) und das Feuer erst einzustellen haben, wenn die Reiter auf 150 Schritte heran sind, um es mit aller Heftigkeit wieder aufzunehmen, wenn die angegriffenen Fronten ihr Feuer abgegeben haben.

Wie bestechend der erste Theil dieser Bestimmung sich auch in der Idee ausnehmen mag, wir geben zu, daß sie, wenn man sich die große moralische Aufgeregtheit des Soldaten und namentlich des Milizen in solchen Momenten vergegenwärtigt, gegründete praktische Bedenken erwecken muß. Daher stimmen wir mit dem Bericht in diesem Punkte überein und halten die Modifikation jener in der Praxis des Feldes schwer durchzuführenden Vorschrift für zweckmäßig. Die Jäger sollen, wenn einmal in Masse vereint, zuvörderst nicht feuern. Dagegen wäre jedenfalls darauf zu halten, daß der dem Reiterangriff zugewendete Theil der Masse zugleich mit den Fronten ein lebhaftes Feuer eröffne. Bei einiger Energie des Massenchefs läßt sich das wohl machen. (Auch schließt diese dem Jägerfeuer aufzulegende Beschränkung nicht die Vorschrift aus, daß nicht einzelne Jäger, so lange die Reiter sich nur dem Carré nähern, ohne den Choc noch wirklich begonnen zu haben, sich außerhalb der Masse begebend, durch wohlgezielte Schüsse dieselben belästigen dürften.) Auf diese Weise erzeugen die Jägermassen ein wirksames Feuer in die Flanke der angreifenden Reiter und beseitigen zugleich die todten Winkel der vordern Ecken, welche im Carré von 1847 durch das nur mit vieler Mühe von der Mannschaft zu erreichende Halbrechts- und Halblinksummachen der 3 äußersten Rotten vom rechten und linken Flügel mehr scheinbar als wirklich beseitigt worden sind. Die Jägermassen sind dann kleine Bastionen, deren Feuer längs der Courtine (der betreffenden Flanke des Carré) hinstreicht.

Im Uebrigen ist es gewiß nur dem durchgehends viel Spielraum lassenden Geiste des Reglements entsprechend, wenn wir sagen, daß es trotz obiger Vorschrift dem Kommandanten unbenommen sei, in besondern Fällen, z. B. bei großer Ermüdung der eben ankommenden Jäger, dieselben ins Innere des Carrés aufzunehmen und als eine Reserve zu verwenden.

Immerhin erscheint, da man im Allgemeinen anzunehmen berechtigt ist, daß sich die 6. Division erst im letzten Augenblick aus der zerstreuten Ordnung sammelt, die im revidirten Reglement angegebene Art und Weise ihres Verhaltens bis auf die vorstehend erörterte Modifikation derselben, als die angemessenste und dem Ganzen nützlichste. Die kleinen Elitenklumpen werden eine Ehre darin suchen, ihre Rolle gut durchzuführen.

Wir resumiren diese nothwendig etwas umfangreich gewordenen Erörterungen.

1) Das normale Carré muß in Zukunft auf nur 5 Divisionen basirt sein, da man in den meisten Fällen nicht auf die Anwesenheit beider Jägerkompagnieen rechnen darf.

2) Die Flanken des modifizirten Carré geben unläugbar ein wirksameres Feuer als die des Carré zu 5 Divisionen im Reglement von 1847. Auch sind sie ohne alle Schwierigkeit noch durch ein drittes Glied zu verstärken und erhöhen dann selbst die Quantität des Feuers im Vergleich mit den Flanken des Carré von 1847 um 50 Prozent. Endlich vergrößert sich der hohle Raum im Innern des Carré durch die eingeführte Modifikation um das Doppelte.

3) Die Verwendung der ausgebrochen gewesenen Jäger ist bis auf die zu Ende von §. 77 enthaltene Bestimmung zweckmäßig.

Leichter Dienst.

Hier leuchtet ein leider nur zu kurzer Sonnenblick des Lobes nach den schweren Hagelwettern des Tadels. Man erkennt es an, daß der Versuch, die mechanische Instruktion von der praktischen möglichst zu trennen und der letztern eine größere Geltung einzuräumen, als sie bisher gefunden, nicht unglücklich ausgefallen sei.

Sollten die „neuen Reglements definitiv angenommen werden, so sei „an diesem Theile nichts zu ändern."

Brigadeschule.

Es wandelt uns eine gewisse Scheu an, diesen Theil des Berichtes zu besprechen; denn mit Bedauern mußten wir aus dessen Inhalt entnehmen.

daß die Berichterstatter die Intentionen, welche die Revisionskommission bei Entwurf der Brigadeschule zu realisiren gesucht, durchaus nicht erkannt haben. Und doch sind diese Intentionen, um sie kurz und verständlich zu bezeichnen, die gleichen, welche bei der eben so gepriesenen Modifikation des „leichten Dienstes" maßgebend waren: man wollte die Vorschrift möglichst den vor dem Feinde eintretenden Lagen entsprechend d. h. **praktisch** machen und zugleich in Berücksichtigung des Umstandes, daß in einem Milizheer nicht alle höhern Offiziere vollendete Taktiker sind, ihnen die am häufigsten vorkommenden also **normalen** Lagen einer Truppe vor Augen führen, hiebei auch die taktischen Motive für diese oder jene Handlungsweise kurz erörtern.

Der Bericht verlangt die Rückkehr zur alten Brigadeschule von 1847.

Betrachten wir also zuvörderst die Hauptumrisse dieses Gebäudes, in welchem man den Schweizer-Milizen sich wieder häuslich niederzulassen zumuthet.

Die Schule von 1847 enthielt in einer Anmerkung der Einleitung (S. 6) die Vorschrift:

„Bei rein taktischen Uebungen gilt als Regel in allen Fällen, wo mehr als zwei Bataillone vereinigt sind, dieselben **in zwei Treffen aufzustellen und zu bewegen.**" Dieser vortreffliche Grundsatz war aber leider mit der wörtlich gegebenen flüchtigen Erwähnung abgethan; denn die Evolutionen der Brigade, begründet auf **4 in einem Treffen und in Linie stehende Bataillone** (Fig. I Planche I) bestanden wesentlich in nichts anderem, als in einer **Reproduktion der Bataillonsschule**, mit dem Unterschiede, daß ganze Bataillone an die Stelle der einzelnen Divisionen getreten waren und daß diese Bataillone mit den von der Taktik geforderten Intervallen aufgestellt erscheinen.

Im Uebrigen zeigen die Abschnitte der alten Bataillons- und der Brigadeschule bei einem Vergleiche ihres Inhaltes die frappanteste Uebereinstimmung: „Richtung, Gliederöffnen, Handgriffe, geschwinde Ladung, Halbbataillonsfeuer u. s. w. bis und mit dem Feuer rückwärts. Im folgenden Abschnitt: Rechts- oder Linksabschwenken, Rückwärtsabschwenken, die Linie in geschlossene Kolonne setzen u. s. w. In den mit Ausnahme des Thuner Lagers seltenen Fällen, in denen etwa einige Bataillone am letzten Tage ihrer Wiederholungskurse zur Uebung der Brigadeschule vereinigt werden konnten, gelangte man, nachdem man die Handgriffe, Ladung rc. pflichtschuldigst der vom Reglement angezeigten Reihenfolge nach durchgemacht hatte, etwa bis zu dem Marsch in Kolonne. Während der ganzen Uebung beunruhigte die Bataillonskommandanten nur die eine Frage: **Repetiren oder nicht Repetiren?** (nämlich das Kommando des Brigadiers). Von einem Verwenden der Jäger während der Bewegungen der Brigade keine Spur! Der einzige Hinweis auf dieselben findet sich in einigen Zeilen der schon erwähnten Anmerkung in der „Einleitung". Und zu dem Allen: welche hohe Unwahrscheinlichkeit, ja welche **Unmöglichkeit** der angegebenen Bewegungen im Angesicht des Feindes und im Gefecht!! Wir erinnern beispielsweise an das Non plus ultra derselben: Die **rechtwinkliche** Frontveränderung einer 4 Brigaden (16 Bataillone) starken Division (Tab. VI. Fig. 2)!!!

War ein solcher — man ist versucht zu sagen bleierner — Schematismus geeignet, die Kommandanten zur Führung ihrer Bataillone im Gefecht wirksam vorzubereiten?

Wir möchten den sehen, der bei einiger Unbefangenheit die Stirn hat, diese Frage zu bejahen.

Freilich war die alte Schule der französischen nachgebildet. Aber die französische selbst ist jetzt ein Vierteljahrhundert alt und mag inzwischen durch General- und Spezialbefehle, wie dieß bei stehenden Armeen z. B. in Folge der gelegentlich größerer Truppenzusammenzüge, der Lager u. s. w. gemachten Erfahrungen üblich, dem Geiste der gegenwärtigen Taktik angepaßt worden sein. Oder sollte man wirklich glauben, daß die französischen Brigaden sich auf dem Schlachtfelde der Alma oder von Inkermann zuvörderst in **einem Treffen mit 4 deploirten Bataillonen** formirt haben? Allons donc!

Die neue Brigadeschule ist übrigens ein weder von Westen noch von Osten her importirtes, sie ist wirklich ein **Landesprodukt**, für eine Milizarmee berechnet, darum möglichst einfach und praktisch.

Der Berichterstatter verwirft zuvörderst die Massenstellung, welche die neue Schule als Grundlage für alle folgenden Bewegungen angibt. Aber irgendwo und irgendwo muß man sich doch konzentriren, bevor man, in der Nähe des Feindes angekommen, den Vormarsch zum Gefecht antritt oder die Stellung einnimmt, in welcher man den Feind zu erwarten beabsichtigt.

Wenn nun die Marschkolonnen die Straße verlassen, auf welcher sie bisher sich bewegt haben, werden sie rascher in der vorgeschlagenen Massenstellung (die Bataillone in zwei Treffen und in geschlossener Divisionskolonne mit 30 Schritt Bataillons- und 40 Schritt Treffendistanz) formirt sein oder in einer langen deploirten Linie? Wird der Oberstkommandirende, der vielleicht selbst noch ungewiß über die ferner zu ergreifenden Maßregeln ist, die Truppe für alles Weitere mehr in dieser oder in jener Formation in der Hand haben? Die Antwort ist wohl einfach! —

Der Bericht tadelt, daß das Reglement verbiete, mit dieser Formation zu manövriren. Aber die erwähnte Bemerkung des Reglements ist gewiß nur aus Vorsorge getroffen, daß nicht mit dieser bloßen Rendez vous- oder Uebergangsformation aus der Marsch- in die Gefechtsordnung bei Friedensübungen Mißbrauch getrieben werde. Die hie und da noch vorhandene Neigung, wo immer möglich in den mechanischen Schlendrian des Exerzirplatzes zu verfallen, läßt diese Bestimmung nicht überflüssig erscheinen.

Der Bericht resumirt nun die in der neuen Brigadeschule enthaltene Vorschrift für den Uebergang in die Gefechtstellung mit offensiver Absicht (normale) und in die Defensivaufstellung. Er sagt am Schluß des Resumé: „**Das ist der Zirkel, in welchen man den Brigadier einschließt, seine Aufgabe ist ihm im Voraus bezeichnet und was sich auch ereignen möge, er muß sie genau nach dem Buchstaben des Reglements ausführen.**"

Das Reglement ist weit davon entfernt, Vorschriften zu geben, welche der Brigadier unter allen Umständen („quoi qu'il arrive") einhalten müsse.

Fast jeder Paragraph mit der Fassung: „**In der Regel** wird die Brigade" oder „der Brigadier **kann**" u. s. w. straft diese Behauptung Lügen.

Einem Reglement, welches (S. die allgemeinen Bemerkungen nach §. 10) die Bestimmung enthält, daß es selbst dem einzelnen Bataillonskommandanten gestattet sei, sich ohne eine zu weit getriebene Berücksichtigung der allgemeinen Richtung etwas vor- oder rückwärts derselben aufzustellen, wenn dadurch das Bataillon besser, d. h. mehr gedeckt und zweckmäßiger postirt wäre, kann der Vorwurf pedantischer Restriktion des Brigadiers nur von einer weit getriebenen Befangenheit gemacht werden. Während die alte Schule bis auf die erwähnten wenigen Zeilen einer von den meisten Lesern des Reglements kaum eines Blickes gewürdigten Anmerkung in allen übrigen Artikeln der Praxis des Feldes nicht mit einer Sylbe gedenkt, versucht die neue Schule an der Hand der Wissenschaft, wie sie sich heut zu Tage ausgebildet vorfindet und der Erfahrung die beiden charakteristischen Unterschiede jedes kriegerischen Aktes in allgemeinen Umrissen zu veranschaulichen. Oder gibt es vielleicht außer der Offensive und Defensive und dem so häufig eintretenden Wechsel beider noch ein drittes unnennbares Etwas, durch dessen Nichtbeachtung der Vorwurf, daß die neue Schule den Brigadier in einen engen Zirkel banne, gerechtfertigt erschiene?

Nach dem bisher Gesagten ist es überflüssig den Bericht in dem (S. 27. und 28) versuchten Nachweis zu begleiten, daß die „Massenstellung absolut unnütz" sei. Nur einige Aphorismen, um die eigenthümliche Beweisführung oder vielmehr das Nichtverstehenwollen des Zweckes der Massenstellung zu charakterisiren:

Man sagt z. B. S. 27: „In der That will man die nach dem Reglement von 1847 in einer deploirten Linie **vereinigte** Brigade die von der neuen Schule empfohlene Gefechtsstellung nehmen lassen u. s. w. („En effet, d'après le réglement de 1847. la brigade **réunie** est rangée sur une seule ligne deployée veut-on prendre la formation normale du nouveau réglement etc." Aber es handelt sich ja eben erst um die **Vereinigung** der Brigade. Wird diese Vereinigung der von der Marschstraße, aus dem Bivouac oder Kantonnement heranziehenden in Marschkolonne (offener Zugs- oder Pelotonskolonne) befindlichen Bataillone zweckmäßiger mittelst einer Konzentrirung in Massenstellung oder mittelst einer Aufstellung derselben in einer unendlich langen deploirten Linie bewirkt werden? Das ist die ganze Frage. Die Verwirrung bei der (im Grunde doch nicht sehr schweren) Lösung derselben ist so groß, daß man auf Seite 28 lesen kann: „Bei dem neuen System, nachdem man die zu der Brigade gehörigen Bataillone **vereinigt hat**, muß man sie in Massenstellung formiren, was eine gewisse Zeit erfordert u. s. w." („Dans le nouveau système *après* **avoir réuni les bataillons composant la brigade,** il faudra les former en masses concentrées ce qui prendra un certain temps"). Der Bericht scheint also von der Ansicht auszugehen, daß man zuvörderst die 4 Bataillone der Brigade — n. b. im Angesicht oder wenigstens in der Nähe des Feindes — gewohnter Weise in eine Linie aufstellen und dann erst die Massenstellung annehmen soll, um aus ihr in die Gefechtstellung überzugehen. (Die Worte: „après avoir réuni etc." lassen hierüber keinen Zweifel.) Bei dieser unglaublichen durch kein Wort der neuen Schule berechtigten Annahme ist es freilich nicht schwer, zu dem Resultat zu gelangen, daß die Massenstellung überflüssig sei.

Der Bericht macht im Fernern mittelst der Worte: „Et d'abord un réglement d'exercice n'est pas un traité de tactique" der Schule den Vorwurf, daß sie versucht, die Motive dieser oder jener Bewegung kurz anzudeuten. Man hat wirklich geglaubt, sich durch diese Anordnung den Dank aller der Milizoffiziere zu verdienen, welche, obschon vielleicht bis zu höhern Graden gestiegen, doch kaum Muße zu gründlichen taktischen Studien gefunden haben. Auch ist dieser Versuch durchaus nicht nicht neu. Enthält doch unsere alte und neue, ja selbst die französische Soldatenschule auf der ersten Seite zu der Vorschrift: „Die Absätze auf der gleichen Linie das Motiv: Wenn der eine oder der andere Absatz weiter zurück wäre u. s. w." (die französische eine sehr charakteristische Reihe von „Parce que.")

Wenn der Bericht S. 30 wieder behauptet, daß das neue Reglement die auch von ihm anerkannten taktischen Wahrheiten als „absolute und keine Ausnahme duldende Regeln" hinstelle, daß seine Vorschriften „die Freiheit des Chefs der Truppen lähmen, den Aufschwung seines Genius hemmen und ihn verwirren müssen", (les prescriptions n'auront d'autre effet que de gêner la liberté du chef de la troupe d'arrêter l'essor de son génie et de le jeter dans la perplexité), so mag es dem Leser nach den in der That mehr als hinreichenden bisherigen Erörterungen überlassen bleiben, diese Phrasen auf ihren wirklichen Werth zurückzuführen. Bezüglich der Worte: „Aber bis zum Jahre des Heils 1855 hat sich unsers Wissens kein modernes Reglement vermessen im Voraus zu bestimmen: „Ihr werdet **niemals** anders als in Kolonne angreifen, Ihr werdet Euch **niemals anders** als in Linie vertheidigen." (Mais jusqu'à l'an de grâce 1855, aucun réglement moderne, que nous sachions, ne s'est avisé de dire d'avance et a priori. Vous n'attaquerez JAMAIS qu'en colonne, vous ne vous défendrez JAMAIS qu'en ordre déployé"), in deren Gefolge sogar eine unumstößliche Wahrheit aus Jomini erscheinen muß, genüge die Bemerkung, daß sie sich trotz des sehr fett gedruckten „niemals" (jamais) weder wörtlich im Reglement vorfinden, noch aus dem Geist desselben schließen lassen.

Der Bericht sagt: Das Reglement von 1847 habe ja auch schon die Bestimmung gehabt, daß eine einzelne Brigade sich in zwei Treffen aufstellen solle. Man erinnere sich des in dieser Hinsicht schon Angeführten. Was half eine Bestimmung, die bei allen „rein taktischen Uebungen" keine Anwendung fand.

Die fernere Ansicht des Berichtes, daß bei einer (aus mehrern Brigaden bestehenden) Division das eine Treffen von der einen Brigade, das andere von der andern gebildet werden solle, ist wiederum ein Ueberbleibsel linear-taktischer Anschauungen. Das ganze Streben der neuern Taktik geht dahin, jeden Truppenkörper so selbstständig als möglich zu machen, folglich auch ihm eine Aufstellung zu gewähren, welche ihm, wenn nöthig, die rasche Disposition über seine Reserven ermögliche. Das zweite Treffen ist doch jedenfalls die erste zunächst befindliche Reserve des ersten. Will man nun — aus welchen Gründen ist durchaus nicht zu enträthseln — die Brigaden durch ihre Aufstellung zwingen, beim Ersatz eines stark mitgenommenen Bataillons des ersten Treffens sofort zu Bataillonen anderer Brigaden greifen zu müssen? Das hieße jedenfalls einer Desorganisation des Ganzen Thür und Thor öffnen.

Endlich tadelt der Bericht die „allzu absolute" Vorschrift, daß die Bataillone des zweiten Treffens immer in Bataillonsmassen formirt sein sollen. Wenn man den Geist der neuen Brigadeschule nicht mißverstehen **will**, so kann man unmöglich auf den Gedanken kommen, daß das eben nicht für alle möglichen, sondern nur für die im Allgemeinen am häufigsten vorkommenden Fälle Regeln aufstellende Reglement in dem Bericht erwähnten Falle dem Bataillonskommandanten ein Deploiren verwahre. Auch scheint der Bericht übersehen zu haben, daß unter den „allgemeinen Bestimmungen" (S. 5) sich bezüglich des Treffenabstandes u. s. w. folgender Passus findet:

„Diese Entfernungen hängen jedoch von den Umständen ab, wie z. B. von der Beschaffenheit des Bodens, dem Zwecke der Aufstellung u. s. w., nach welchen der Oberstkommandirende die Abstände anordnet."

Es sei uns am Schlusse des sich auf das Detail der Brigadeschule beziehenden Theils des Berichtes vergönnt, auf einen Vorzug derselben vor der alten hinzuweisen, welchen freilich der Bericht verschweigt. Wir meinen die große Einfachheit und praktische Wahrscheinlichkeit der in der neuen Schule enthaltenen Bewegungen. Sie bestehen einzig in Direktionsveränderungen der Bataillonsmassen und dem Marsch in der dadurch erlangten Diagonale, dem kürzesten und einfachsten Weg zum Ziele. Dieser unläugbare Vorzug der neuen Schule leuchtete wohl fast sämmtlichen Offizieren ein, welche in der Thuner Centralschule 1854 der betreffenden Uebung beiwohnten.

Die Berichterstatter gehen nun, nachdem sie versichert, daß „die grenzenlose Anhänglichkeit an unsere militärischen Institutionen so wie an die Schweizer-Armee, dem Hort (sauvegarde) unserer republikanischen Institutionen es ihnen zur Pflicht gemacht habe, ihre Meinung frei zu äußern und die Einführung von Reglementen zu bekämpfen, welche sie für diese Institutionen und für diese Armee als schädlich erachten", zu der Erörterung der Opportunitätsfrage über und schildern mit grellen Farben die Verwirrung, welche vermöge der angeführten Abänderungen eintreten müßte. Aber dieses Argument beweist zu viel, d. h. nichts. Denn dann wäre überhaupt jeder Fortschrit unmöglich.

Uebrigens sind **Erleichterungen** eingeführt worden. Mit diesen machen sich selbst die alten Soldaten rasch vertraut. (Als Beispiel erinnern wir an den Kanton, welcher die Vereinfachungen schon im Jahre 1855 selbst bei den Reserven- und Landwehrbataillonen eingeführt hat.) Gerade weil die Eidgenossenschaft „von heute zu morgen" aller ihrer Bataillone bedürfen könnte, ist es hohe Zeit, die komplizirten Reglements durch vereinfachte zu ersetzen. Es gibt ganze Theile der alten Reglements z. B. die Brigadeschule, mit deren Bestimmungen sich bei einem Aufgebot der größte Theil der Offiziere ohnehin noch vertraut machen müßte. Folglich sind die angeblich sich gegen eine Durchführung der Modifikationen erhebenden Schwierigkeiten ohne alle praktische Bedeutung.

Selbst der furchtbare europäische Krieg, welchen man auf der letzten Seite prophetisch in Aussicht stellt, kann nicht einer Wiedereinführung der Reglements von 1847 das Wort reden.

Lasset die Todten ruhen!

Wie man auch von dem Detail dieser oder jener Modifikation urtheilen möge, das Ganze des vereinfachten Reglements durchzieht ein so frischer Geist der Kriegspraxis, der Einfachheit, des ächten Milizthumes, daß es sich trotz aller Vorurtheile Bahn brechen wird. *

Erklärung.

In Nr. 86 Ihres werthen Blattes berichten Sie über die Resultate des Wiederholungskurses der schwyz. Reserve-Schützenkompagnie Nr. 51 und bemerkten: Die Resultate der Uebung waren so, daß der eidg. Inspektor den Truppen seine volle Zufriedenheit ausdrücken konnte.

Ihr Herr Berichterstatter hat sich hier einen bedeutenden Irrthum zu Schulden kommen lassen, welchen Unterzeichneter dahin zu berichtigen sich verpflichtet fühlt: daß von dem eidg. Inspektor unsers Kreises, Herr eidg. Oberst Ziegler, keine Inspektion über diese Kompagnie vorgenommen wurde.

Diese Kompagnie stund unter meinem Kommando und Instruktion und ich freue mich, bei diesem Anlasse die am Schlusse des Kurses ausgesprochene volle Zufriedenheit nochmals öffentlich aussprechen zu können.

Schübelbach, 4. Dez. 1855.

A. Diethelm,
eidgen. Stabshauptmann.

Anmerkung der Redaktion: Die Schuld dieses Versehens fällt uns zu; die uns zugesandte Relation sprach nur von einem Inspektor überhaupt und wir glaubten daher, daß es sich um den eidgenössischen handle, was wir zu entschuldigen bitten.